Gemeinde Oppenweiler
OT Reichenberg

Einbeziehungssatzung „Untere Ortsstraße“

Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:	Gemeinde Oppenweiler Schlossstr. 12 71570 Oppenweiler
Auftragnehmer:	roosplan Freiraum • Stadt • Landschaft Adenauerplatz 4 71522 Backnang

Projektbearbeitung:	Jason Güth, M. Sc. Biol.
Projektnummer:	25.058
Stand:	15.07.2025

Hintergrund und Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Oppenweiler plant die Errichtung von neuer Wohnbebauung im Norden des Siedlungsbereichs der Gemeinde Oppenweiler im Sinne einer Nachverdichtung. Das Plangebiet befindet sich auf Flst.-Nr. 420/4 und 427 sowie dem nördlichen Teilbereich des Flst.-Nr. 422 der Gemarkung Oppenweiler (Abb. 1). Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wurde am 04.06.2025 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen. Das Untersuchungsgebiet umfasst strukturarme Rasenflächen eines gepflegten Gartens (Abb. 2 und 3) sowie das nahe Umfeld. Zur Anbindung der Wohnbebauung an das Abwassersystem ist ein Eingriff nach Südosten geplant, der vermutlich in offener Bauweise erfolgt. Der Standort zeichnet sich durch eine naturnahe Ortsrandlage im direkten Umfeld der anliegenden Bundesstraße 14 (B14) südöstlich des Plangebiets aus. Der Tierbach verläuft ca. 100 m südlich sowie westlich des Plangebiets. In etwa 200 m Entfernung befindet sich die Burg Reichenberg nördlich des Plangebiets. Zwischen Plangebiet und der Burg besteht Wohnbebauung sowie ein lockerer Streuobstgürtel.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

<u>Artengruppe Vögel</u>

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund der Siedlungslage sowie der direkt anliegenden B14 ausschließlich Habitatpotenzial für störungsunempfindliche Vogelarten. Randlich des Plangebiets befinden sich Obstbäume, Nussbäume, Hecken sowie eine ca. 215 m² große Kultur Koniferen. Bei keinem der Bäume wurden Baumhöhlen festgestellt, weshalb sich diese ausschließlich für Freibrüter eignen. In ca. 30 m Entfernung südlich des Eingriffsbereichs befindet sich ein Höhlenbrüterkasten, der zum Zeitpunkt der Begehung unbesetzt war. Etwa 23 m östlich des Plangebiets besteht eine Scheune, die Habitatpotenzial für Gebäudebrüter bietet (Abb. 4). Dieser Scheune ist ein Schuppen mit Bitumenwelldach vorgelagert. Im Süden besteht in ca. 25 m Entfernung ein überdachtes Lager (Abb. 5), das mehrfach von einem Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angeflogen wurde. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Gehölze sowie umliegenden Bebauung durch Vögel (Freibrüternester, frischer Vogelkot, etc.) fanden sich nicht.

Für die Artengruppe Vögel lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen. Falls Rodungen von Bäumen erforderlich sind, müssen diese außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Weitere Begehungen in Form einer Revierkartierungen sind nicht erforderlich.

Artengruppe Fledermäuse

Durch die naturnahe Lage, die Nähe zum Tierbach sowie der Burg Reichenberg stellt das Plangebiet für Fledermäuse ein geringwertiges Jagdhabitat dar. Das Plangebiet selbst bietet aufgrund der strukturlosen und gepflegten Wiesenfläche keine Quartiermöglichkeiten. Die benachbarte Scheune (Abb. 4) bietet ein geringes Habitatpotenzial, da die Schadstellen am Giebel zwar potenzielle Einflugöffnungen darstellen, aber auch ein zugiges Innenklima zur Folge haben. Aufgrund der Entfernung von rd. 23 m sowie durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für potenziell quartierende Fledermäuse ausgeschlossen. Der Wegfall des Plangebiets als Jagdhabitat ist aufgrund der geringen Größe nicht essenziell, da sich hochwertige Jagdhabitate wie das Streuobst im Norden oder der Tierbach im Süden in der näheren Umgebung des Plangebiets befinden.

Durch eine Bauzeitenregulierung außerhalb der Nachtzeit während des Hauptaktivitätszeitraums von Fledermäusen zwischen dem 01. April und 31. Oktober sowie Errichtung eines fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzepts sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe ausgeschlossen. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Artengruppe Reptilien

Für die Artengruppe Reptilien bestehen einzelne attraktive Strukturen, wie eine Steinmauer westlich des Plangebiets (Abb. 3) und Holzstapel im Süden sowie südöstlich (Abb. 6). Das Plangebiet selbst bietet wegen der niedrig gehaltenen Schnitthöhe der gepflegten Rasenfläche (Mahd erfolgt ca. alle drei Wochen) sowie fehlenden Strukturelementen kein Habitatpotenzial. Potenziell können Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Umfeld des Plangebiets vorkommen. Durch die isolierte Lage des Plangebiets, die im Südosten durch die B14 und im Südwesten durch den Tierbach beschränkt ist, sowie der fehlenden Strukturen im Eingriffsbereich, sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auszuschließen.

Für die Artengruppe Reptilien lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen, indem die temporäre Schaffung potenzieller Habitate wie Erd- oder Steinlager mit Ruderalvegetation während des Baus vermieden wird. Auf diese Art wird sichergestellt, dass während des Baus keine Reptilien ins Plangebiet einwandern. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Weitere Artengruppen

Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

Fazit

Das Plangebiet bietet geringfügig Habitatstrukturen für die Artengruppen Vögel. Für Fledermäuse und Reptilien besteht im nahen Umfeld Habitatpotenzial. Über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen. Weitere Untersuchungen in Form von Kartierungen sind nicht notwendig. Im Rahmen einer

Relevanzprüfung werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu verhindern.

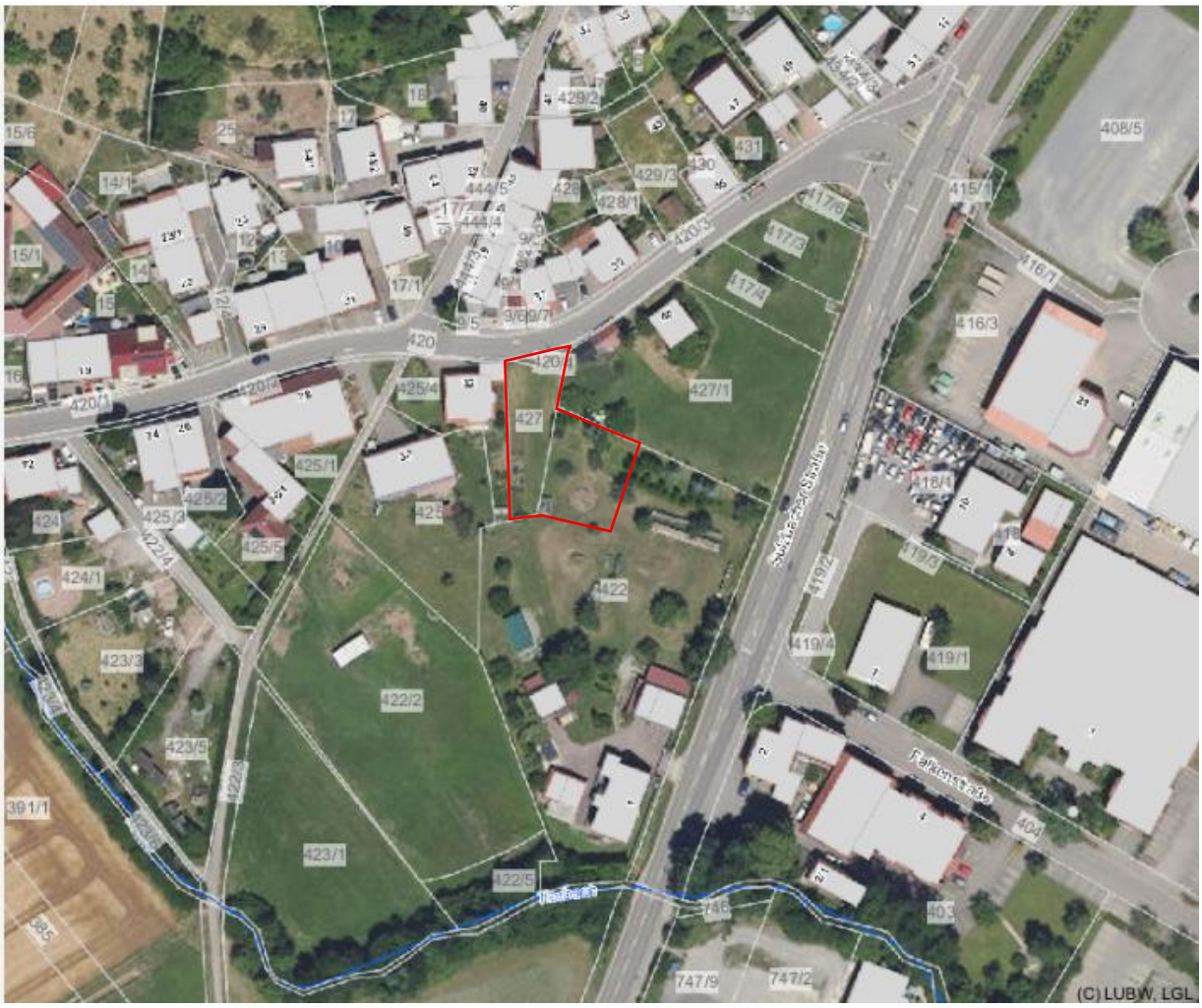

Abb. 1: **Plangebiet (rot), ohne Maßstab;** Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

Abb. 2: **Plangebiet (rot), Blick nach Süden**

Abb. 3: **Plangebiet (rot) sowie Steinmauer (roter Pfeil), Blick nach Norden**

Abb. 4: **Scheune östlich des Plangebiets mit Schadstellen an der Fassade (roter Pfeil)**

Abb. 5: **Überdachtes Lager südlich des Plangebiets (roter Pfeil)**

Abb. 6: **Holzstapel südöstlich des Plangebiets (roter Pfeil), Blick nach Südosten**